

so sind der für die Arbeiten am Ort Verantwortliche und der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte nach Kenntnis verpflichtet, das betreffende Objekt unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises schriftlich zur Erfassung zu melden. Das Objekt gilt vom Zeitpunkt der Feststellung an bis zur Entscheidung über seine Denkmaleigenschaft als Denkmal im Sinne dieses Gesetzes. Die Meldung eines der Verpflichteten entpflichtet den anderen.

## IV.

**Beschwerdeverfahren**

## §14

(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Beschlüsse und Auflagen nach Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Diese Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem örtlichen Rat, der den Beschluß gefaßt hat, bzw. dem Mitglied des Rates, das die Auflage erteilt hat, einzulegen.

(3) Der zuständige Rat bzw. das zuständige Mitglied des Rates entscheidet über die Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

— vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes,

— vom Mitglied des Rates des Kreises bei Denkmälern der Bezirksdenkmalliste dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes, bei Denkmälern der zentralen Denkmalliste dem Minister für Kultur

zur Entscheidung zuzuleiten. Diese entscheiden innerhalb weiterer 4 Wochen nach Eingang endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Wenn jedoch die Gefahr des Substanzverlustes besteht, kann der zuständige Rat des Kreises oder bei Auflagen das zuständige Mitglied des Rates die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu Lasten des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten anordnen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde mitzuteilen.

## V.

**Ordnungsstrafbestimmungen**

## §15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

— als Leiter von Betrieben oder Einrichtungen, die Rechtsträger von Denkmälern sind, oder als deren Eigentümer oder Verfügungsberechtigter Auflagen nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt oder Denkmäler nicht gemäß § 11 in ihrem Bestand erhält oder nicht die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Genehmigung zu Maßnahmen, die diesen oder den Standort oder die Nutzung verändern, einholt oder seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt,

— bei Arbeiten an Objekten seiner Meldepflicht nach § 13 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Denkmals.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## §16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur.

## §17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmäler (GBl. II Nr. 72 S. 475) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 28. September 1961 (GBl. II Nr. 72 S. 477) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h